



Architekturbüro Dierolf
 Karlstraße 25
 72666 Baltmannsweiler

**Anordnung verkehrsregelnder
 Maßnahmen nach
 § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO)**

für eine

- Gesamtspernung des Verkehrs Sperrung des Fußgängerverkehrs Straßensicherungsmaßnahme
 halbseitige Sperrung des Verkehrs / Einengung Sperrung des Fahrradverkehrs Gehwegsicherungsmaßnahme
 Verlängerung einer bestehenden Verkehrsregelung

in

Ort bzw. Teilort; außerorts betroffene Gemeindegebiete	Adelsheim	
Bezeichnung der Straße (klassifiziert Straße / Gemeindestraße)	Gemeindestraße	
Ort der Sperrung (von km bis km / von Haus-Nr. bis Haus-Nr.)	Zaunäcker 35	
Dauer der Sperrung	von	bis am 21. bzw. 22.04.2017
Grund der Sperrung, Art der Bauarbeiten	Aufstellen eines Fertighauses	

Der beantragten Verkehrsregelung wird hiermit zugestimmt. (siehe Anlage 1 Ziffer 13.)

Die Arbeitsstelle ist nach beigefügtem / beigefügter

- Regelplan Nr. Verkehrszeichenplan Lageplanskizze Beschilderungsplan

zu beschildern und zu sichern. Die der Anordnung beigefügten

- allgemeinen Auflagen und Nebenbestimmungen (Anlage 1)
 zusätzlichen Auflagen und Nebenbestimmungen (Anlage 2)
 ausgewiesene Umleitungsbeschilderung
 Verkehrszeichenplan "Vollsperrung zweispuriger Straßen"

sind zu beachten und Bestandteil dieser Anordnung.

Als verantwortlicher Bauleiter für die Sicherung der Arbeitsstelle wurde benannt:

Name: Adrian Dierolf

Telefon: 07153 41316

Gebühr

Für diese Anordnung wird eine Gebühr in Höhe von 35,00 € festgesetzt.

Die Gebührenerhebung beruht auf §§ 1 und 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) in Verbindung mit der Nr. 261 des Gebührentarifs. **Ein Gebührenbescheid über diesen Betrag ergeht gesondert.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Sitz des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis, Neckarelzer Straße 7, 74821 Mosbach oder bei jeder anderen Dienststelle des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreises eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Scheuermann
 Landratsamt
 Neckar-Odenwald-Kreis
 Fachbereich 1 - Straßen

Mehrfertigung zur Kenntnisnahme an:

- Polizeipräsidium Heilbronn
 Bürgermeisteramt Adelsheim
 Michael und Cindy Schott

Allgemeine Auflagen und Nebenbestimmungen

1. Alle zur Sicherung der Baustelle verwendeten Verkehrszeichen und –Einrichtungen müssen rückstrahlend oder von innen oder außen beleuchtet sein und sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden (die RAL-Gütebestimmungen sind zu beachten).
2. Die Arbeitsstelle ist abzusperren, dazu darf nur gem. § 43 StVO zugelassenes Absperrgerät verwendet werden. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, daß der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Einrichtungen sind zu vermeiden.
3. Bei Ausschachtungen über 0,80 m Tiefe sind zur Quer- und Längsabspernung zwischen Arbeitsstelle und Geh-/Radwegen massive Abschränkungen nach Zeichen 600 StVO zu errichten.
4. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Baufortschritt anzupassen.
5. Alle dieser Anordnung entgegenstehenden Verkehrszeichen sind abzudecken. Weiße Fahrbahnmarkierungen sind mit schwarzer Folie abzudecken oder zu überkleben, wenn sie zu Irrtümern führen können. Ein "Auskreuzen" ist nicht zulässig.
6. Für Anwohner ist ein Zugang zu den Anwesen und für die Kraftfahrer eine Zufahrt zu den Garagen freizuhalten, soweit mit letzteren keine anderen Absprachen getroffen werden. Sofern Anlieger in der Zu- und Abfahrt Beschränkungen unterworfen werden, sind vor allem die Gewerbebetriebe darüber rechtzeitig zu informieren.
7. Auf der Fahrbahn darf außerhalb der Absperrung kein Aushub gelagert werden.
8. Müssen Fußgänger am beanspruchten Teil eines Gehweges oder einer Fahrbahn auf den Gehweg bzw. die Straßenseite gegenüber verwiesen werden, so ist an der Absperrung ein Zusatzzeichen mit Sinnbild "Fußgänger" aufzustellen. Die vorgesehenen Gehwegrichtungen sind durch einen Pfeil im Zusatzzeichen anzuzeigen. Besteht in angemessener Entfernung eine zusätzliche gesicherte Überquerungsmöglichkeit der Fahrbahn, so ist dort je ein Z. 123 StVO mit Zusatzschild "Fußgänger" und entsprechendem Pfeil aufzustellen
9. Um den Baustellenbereich zu Beginn der Arbeiten von geparkten Fahrzeugen freizuhalten, kann 48 Stunden vor Arbeitsbeginn im beanspruchten Bereich durch Aufstellen von Z. 283-10 und 283-20 (Halteverbot) mit dem Zusatzschild "am" bzw. "ab" sowie dem jeweiligen Datum, aufgestellt werden.
10. Bei Abschluß der Bauarbeiten ist der ursprüngliche Zustand der Verkehrsbeschilderung wieder herzustellen. Es ist zu überprüfen, ob alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme angebrachten Verkehrszeichen wieder entfernt wurden. Die Beendigung der Bauarbeiten ist der Straßenverkehrsbehörde anzuzeigen.
11. Die Vorschriften der StVO und VwV-StVO über die Aufstellung von Verkehrszeichen und- einrichtungen sind einzuhalten. Die „*Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)*“ sowie die „*Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97)*“ in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
12. Die verkehrsrechtliche Anordnung ist an der Baustelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten, damit sie jederzeit prüfungsberechtigten Personen vorgelegt werden kann.
13. Soweit durch die Bauarbeiten Schäden entstehen, ist für diese gegenüber dem jeweiligen Baulastträger bzw. Eigentümer aufzukommen.
14. **Der tatsächliche Beginn der Bauarbeiten ist rechtzeitig, spätestens jedoch 2 Tage vorher, der Straßenverkehrsbehörde Neckar-Odenwald-Kreis mit beiliegendem Formblatt mitzuteilen.**

HINWEIS:

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Genehmigungsbehörde die ordnungsgemäße Beschilderung der Maßnahmen eventuell überprüfen wird. Sollte ohne Überprüfung der Baustellenbeschilderung mit der Maßnahme begonnen werden und die Beschilderung nicht der Anordnung entsprechen, behält sich die Straßenverkehrsbehörde vor, die Fortführung der Arbeiten zu versagen.

Entspricht die Beschilderung nicht der von uns angeordneten Auflagen und Bedingungen, behalten wir uns vor, gegen den Genehmigungsinhaber bzw. den verantwortlichen Bauleiter ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gem. § 49 Abs. 4 Ziffer 3 StVO einzuleiten.

Zusätzliche Auflagen und Nebenbestimmungen

1. Die betroffenen Anwohner sind rechtzeitig über die Sperrung zu informieren.

2. Die Gemeinde Adelsheim (Bauhof) stellt einen Notweg für Rettungsfahrzeuge sicher. Es besteht eine Notzufahrt über einen gemeindeeigenen Weg.

Per Telefax an:

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
- Straßenverkehr -
Präs.-Wittmann-Str. 9
74722 Buchen
06281/5212-4717

Absender:

Bitte Telefonnummer(n) für Rückfragen
unbedingt angeben !!!

Anordnung der Straßenverkehrsbehörde vom:

Arbeitsstelle/Maßnahme in:

Die Beschilderung der Arbeitsstelle ist gem. Anordnung eingerichtet

Zusätzlich wurde angebracht oder geändert:

Wir bitten um Abnahme der Beschilderung am

. .

. Uhr

Ort

Datum

Unterschrift / Firmenstempel